

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

3. ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956, BGBl I 550, Art. III Nr. 11

Ein Vergleich, der vor dem Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes protokolliert worden ist, kann nach Art. III Nr. 11 dieses Gesetzes nicht angefochten werden, wenn die den Parteien eingeräumte Frist zum Widerruf des Vergleichs zur Zeit der Verkündung des Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen war.

BGH, Beschl. v. 27. November 1959 - IV ZB 346/59 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Metzgermeisters Albert S [REDACTED] in M [REDACTED] /Uruguay,
[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. November 1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom 14. Juli 1959
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat über die ihm zustehenden Ansprüche wegen
Schadens im beruflichen Fortkommen in einem Verfahren vor den
Entschädigungsgerichten am 21. Juni 1956 einen Vergleich ge-
schlossen und sich dessen Widerruf bis zum 21. Juli 1956
vorbehalten. Er hat den Vergleich nicht widerrufen. Mit

Schriftsatz vom 7. Juni 1957 hat er den Vergleich gegenüber der Entschädigungsbehörde unter Berufung auf Art. III Nr. 11 des 3. ÄndG zum BEG angefochten. Die von ihm geltend gemachten Ansprüche sind ihm von der Entschädigungsbehörde versagt und vom Landgericht zugesprochen worden. Das Oberlandesgericht hat seine Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet; denn es ist keiner der in § 219 BEG angeführten Gründe gegeben, aus denen allein eine Revision zugelassen werden darf. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Frist für den Widerruf des am 21. Juni 1956 niedergeschriebenen Vergleichs erst nach der Verkündung des 3. ÄndG zum BEG abgelaufen sei. Diese Entscheidung entspricht dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Nach Art. III Nr. 11 des 3. ÄndG zum BEG kann eine durch Vergleich getroffene Regelung der Entschädigung nur angefochten werden, wenn die Entschädigung vor der Verkündung des Änderungsgesetzes durch Vergleich geregelt worden ist. Geregelt ist eine Entschädigung erst in dem Augenblick, in dem der Vergleich für beide Parteien bindend geworden ist. Sie war danach durch den Vergleich erst geregelt, als dieser nicht mehr widerrufen werden konnte. Zu der Zeit war aber das 3. ÄndG zum BEG bereits verkündet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Weimer

Wilden



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

